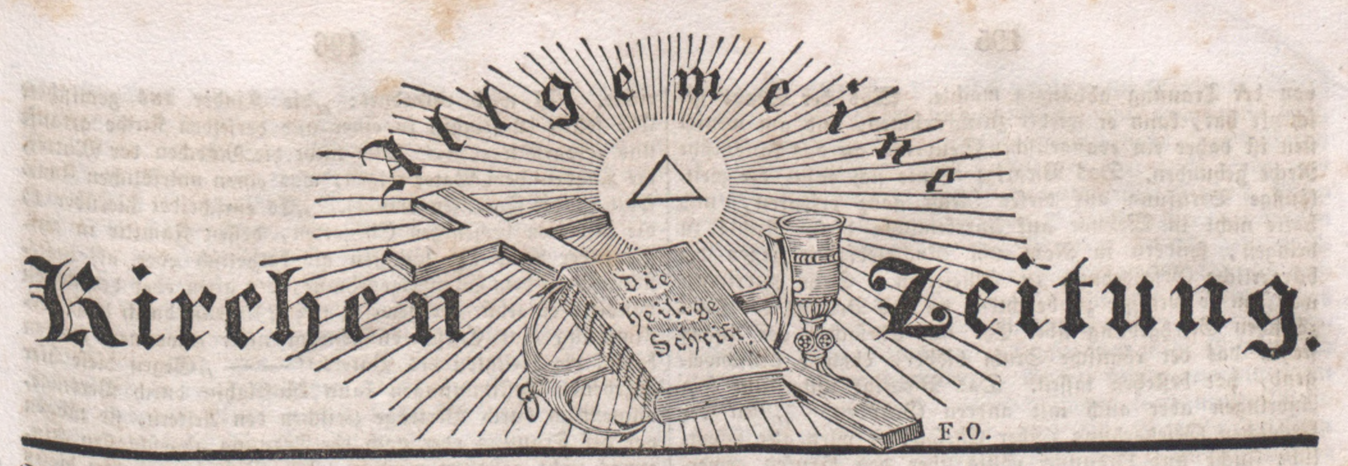



Freitag 25. Februar 1825. Nr. 24.


Unter dem Vorwande des Religionseifers soll Niemand den Hausfrieden stören, oder Familienrechte kränken.

Preußisches Gesetzbuch.

## Beleuchtung der Vorstellungen und Beschwerden des bischöflichen Generalvicariats zu Fulda gegen das über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen im Großherzogthume Sachsen=Weimar=Eisenach erlassene neueste Gesetz.

(Fortsetzung.)

Was die Ehesachen betrifft, von denen §. 44. und die folgenden des Gesetzes handeln, so läßt sich schon von selbst erwarten, daß das bischöfliche Vicariat große Ausstellungen gemacht haben werde. Die Grundsätze, von denen man in Weimar ausging, waren hier den Grundsätzen, welche man in Fulda vesthält, gerade entgegengesetzt. Das Gesetz betrachtet die Ehe als bürgerlichen Vertrag, der durch die kirchliche Trauung religiös geweiht und vollzogen wird. Es verordnet daher, daß Dispensationen vom Aufgebote und solchen Ehehindernissen, welche ihrer Natur nach weltliche sind, die Gültigkeit des Vertrags betreffen und in den Landesgesetzen sich begründen, bei der Immediatcommission zu suchen sind, aber dem katholischen Unterthanen dabei, so wie bei den in dem kanonischen Rechte allein begründeten Hindernissen, erlaubt bleibt, die bischöfliche Dispensation einzuholen. Sponsalienklagen gehören blos vor den weltlichen Richter. Ehestreitigkeiten, wenn beide Theile katholisch sind, gehören zuerst vor die Immediatcommission zur Gütepflegung, und wenn diese fruchtlos ist, zur rechtlichen Entscheidung vor die Landesregierung, und nur dann vor die bischöfliche Behörde, wenn 1) eine Nichtigkeitsklage durch ein zerstörendes Ehehinderniß begründet wird, welches als solches in den Landesgesetzen nicht anerkannt ist, und 2) wenn auf lebenslängliche Trennung von Tisch und Bette geklagt wird. Diese Trennung wird vom Staate einer völligen Ehescheidung gleich geachtet, und dem Gewissen der so Geschiedenen anheim gegeben, ob sie eine anderweitige Ehe eingehen wollen oder nicht. Eheirrungen zwischen Ehegatten verschiedener Confession gehören allein vor die Landesregierung, und es bleibt dem Gewissen des katholischen Theils überlassen, ob er wieder heirathen will. — Diese Bestimmungen sind so umsichtig und billig, daß Jeder, der den Hauptgrundsatz, aus welchem sie hervorgegangen sind, zugibt, damit völlig einverstanden sein wird. Das Vicariat aber, die Ansichten der katholischen Kirche von der Ehe als einem Sacramente, einer unauflöslichen Verbindung und einer rein=kirchlichen Sache vesthaltend, macht Anspruch auf ausschließendes Recht über die Dispensationen, Sponsalien und Ehescheidungen, auch in gemischten Ehen, und will in dieser Sache nicht das Geringste aufgeben. Es beruft sich auf die katholischen Kirchengesetze. Aber mit welchem Rechte mag es verlangen, daß ein protestantischer Fürst das kanonische Recht anerkennen soll? Wenn er das katholische Christenthum in seinem Lande anerkennt, so liegt doch darin nicht, daß er auch das zu diesem Christenthume gar nicht gehörige kanonische Recht zum Schaden der Staatsgewalt anerkennt. Denn kann wohl die katholische Kirche einen andern Grund dafür, daß die Ehe ein Sacrament sei, aufstellen, als die fehlerhafte Uebersetzung der Vulgate Ephes. 5, 32., wo von Sacramenten gar die Rede nicht ist? Auch hat die alte Kirche von diesem Sacramente nicht das Geringste gewußt, und es wäre auch sehr sonderbar, wie der Ehestand, welcher sich bei allen Völkern aller Religionen, vor und nach Christus, findet, ein christliches Sacrament sein könnte, und warum dann nicht der obrigkeitliche Stand in dieselbe Kategorie gehörte. Diese Sonderbarkeit wird noch dadurch vermehrt, daß das katholische Kirchenrecht lehrt, die Administration des Sacraments geschehe nicht sowohl durch die priesterliche Trauung, als vielmehr durch den Beischlaf, und daß es daher lehrt, die Ehegatten administrirten sich das Sacrament selbst. Wir wissen vielmehr aus der Geschichte, daß, obgleich schon frühe eine professio matrimonii in ecclesia üblich war, doch der Klerus die Cognition in Ehesachen erst als ein Geschenk des Staats durch den Kaiser Constantin den Großen empfing, und daß erst Karl der Große in seinem Reiche die Legitimität der Ehe

von der Trauung abhängig machte. Was der Staat geschenkt hat, kann er wieder zurücknehmen, und am wenigsten ist daher ein evangelischer Souverän an das kanonische Recht gebunden. Das Vicariat konnte sich daher die weitläufige Berufung auf dieses Recht ganz ersparen, und hatte nicht in Weimar auf Anerkennung dieses Rechts zu dringen, sondern in Rom um Nachgiebigkeit gegen die bürgerliche Gesetzgebung zu sollicitiren. Sein Andringen war um so weniger zu beachten, da das Beispiel der französischen Gesetzgebung über Ehe und Ehesachen vor Augen steht, das der römische Stuhl bisher, obgleich stillschweigend, hat bestehen lassen. Das Vicariat unterstützt sein Andringen aber auch mit andern Gründen. „Mit der kirchlichen Gesetzgebung (über Ehesachen) wird alle öffentliche Zucht und Ordnung völlig über den Haufen geworfen, — und es reißt Indifferentismus, Religionsverachtung und Zügellosigkeit ein, welche die Fundamente des Staats untergraben, Altar und Thron erschüttern und Verderben und Trauer in die Familienkreise bringen." O des nutzlosen und anmaßenden Geredes! Also auf den kanonischen Ehegesetzen ruht Thron, Altar, Staat und alle öffentliche Zucht und Ordnung! Worauf haben denn also die Staaten geruht, welche vor diesem kanonischen Rechte blühten? Worauf ruht denn in England, Preußen, Dänemark, Schweden, den deutschen evangelischen Staaten (Frankreich nicht zu gedenken) der Thron und die öffentliche Wohlfahrt? — Mit nichts ist die Hierarchie schneller da, als mit der Prophezeihung, daß Thron, Altar und Staat zu Grunde gehen müsse, wenn sie ihn nicht halte, und wenn man nicht ihre Ansprüche anerkenne. Sie sollte doch bedenken, daß man endlich auf solche Phrasen nicht mehr hört. Wenn aber hier Rec. seine Ueberzeugung bekannt hat, daß das Eherecht ein Recht des Staats, und durchaus für den Staat keine Verbindlichkeit da sei, zu Gunsten des Klerus darauf zu verzichten; so ist er doch der Meinung, daß die Staatswohlfahrt auf keine Weise gefährdet, dagegen aber der Grund zu vielen Unannehmlichkeiten entfernt werde, wenn ein protestantischer Souverän auf das Recht der Ehesachen bei ungemischten Ehen freiwillig Verzicht leistet, und es katholischen Eheleuten frei stellt, ihre Ehesachen entweder beim Bischofe oder bei der Civilbehörde anhängig zu machen, und also nach kanonischen oder nach Landesgesetzen entscheiden zu lassen. Denn der Entschluß, eine Ehe schließen oder trennen zu lassen, ist eine Privatsache der Einzelnen, und der beim Staate Rechtnehmende würde nun alle Unannehmlichkeiten, die für ihn als Katholiken daraus entstehen könnten, selbst zu vertreten haben, und nie über geschehenes Ungehörige klagen können, die bischöfliche Behörde aber zur Billigkeit genöthigt sein, wenn sie nicht selbst ihre Glaubensgenossen veranlassen wollte, von der freigelassenen electio fori Gebrauch zu machen. Was aber die gemischten Ehen betrifft, so kann man von dem protestantischen Theile nie verlangen, daß er den katholischen Grundsatz von der Unauflöslichkeit der Ehe anerkennen, und das Schlachtopfer desselben werden soll.

Die Bestimmungen des Gesetzes §. 51 — 57., über die Erziehung der Kinder, sind mit musterhafter Umsicht abgefaßt, um zu verhüten, daß nicht eine oder die andere Kirche die Proselytenmacherei auf die noch unverständige Jugend richte. Es wird verordnet: „die Kinder aus gemischter Ehe sollen künftighin in einer und derselben Kirche getauft und erzogen werden," [also nicht die Mädchen der Mutter, die Knaben dem Vater folgen, was einen unleidlichen Zwiespalt in die Familien bringt]. „Es entscheidet hierüber 1) die Religion desjenigen Ehegatten, dessen Familie in aufsteigender Linie am längsten als katholisch oder als protestantisch in dem Großherzogthume, den alten oder den neuen Landen, eingebürgert gewesen ist; 2) wenn durch diese Bestimmung eine Entscheidungsnorm nicht gewonnen werden kann, die Religion des Vaters." — — „Gegen diese hier gegebenen Bestimmungen kann künftighin durch Verträge, namentlich durch Verträge zwischen den Aeltern, sie mögen vor der Trauung oder nach der Trauung abgeschlossen sein, etwas nicht geändert werden. Alle Verträge, welche dieses bezwecken, sind null und nichtig." Die Weisheit dieser Bestimmungen, welche die protestantische und die katholische Kirche im Großherzogthume auf gleiche Weise treffen, ist nicht zu verkennen. Eine Kirche, wie die protestantische, die nicht darauf ausgeht, Proselyten zu machen, und einen Werbeplatz der Seelenfischerei in der Jugend und den gemischten Ehen aufzuschlagen, wird sich diese Bestimmungen gern gefallen lassen, und sie weise und gerecht finden. Eine Kirche aber, die stets nach Erweiterung ihres Gebietes strebt, besonders aber die katholische Priesterschaft, welche bei ihrer Herrschaft über die Gewissen ihren Beichtkindern das Bekehren der Ihrigen zur katholischen Confession zur Gewissenssache macht, muß sich durch diese Bestimmungen in ihrem Bekehrungseifer sehr gehemmt fühlen. Es kann nun das Aergerniß nicht vorkommen, daß ein protestantischer Familienvater, ob er sich gleich schämt, selbst katholisch zu werden, doch seine Kinder, um politischer Vortheile oder der Bigotterie seiner Frau willen, katholisch erziehen läßt, oder daß der katholische Geistliche den katholischen Ehegatten so lange zusetzt, bis er den evangelischen überredet hat, die Kinder katholisch erziehen zu lassen. Das bischöfliche Vicariat zu Fulda vermag die Weisheit und Gerechtigkeit des Gesetzes in dieser Hinsicht nicht ganz in Abrede zu stellen; aber es greift den Punkt des Gesetzes, daß alle Verträge der Aeltern über die Religion der Kinder ungültig sein sollen, mit einem Eifer an, der wohl zeigt, wie verhaßt ihm diese Dispositionen des Gesetzes überhaupt sind. Die Gründe aber, welche es dagegen vorbringt, sind theils nichtig, theils beleidigend. Nichtig ist der erste Grund: „das Gesetz sei gegen die Gewissensfreiheit; aber das Gewissen des katholischen Theils werde dabei weit schmerzlicher verletzt, als das des protestantischen, weil letzterer, da er die Hauptlehren des Christenthums, so wie die Sacramente und Uebungen seiner Kirche auch in der katholischen finde, sich beruhigen könne [nämlich über das Seelenheil seiner katholischen Kinder], bei dem Katholiken aber dieses nicht der Fall sei, indem er wohl wisse, daß nebst dem in der katholischen Kirche noch andere wichtige Lehren, noch andere Sacramente und Anstalten als zur Heilsordnung des Christenthums (?) gehörig, geglaubt, ausgespendet, gefeiert, geübt werden." Hierdurch hat das Vicariat eine große Blöße gegeben. Denn wo findet man denn in der katholischen Kirche die Hauptlehren des evangelischen Christenthums: daß die heilige Schrift der alleinige glaubhafte Codex göttlicher Offenbarung, und folglich allein die Regel

des Glaubens und Lebens der Christen sei? Daß alle sogenannte gute Werke (Almosen, Fasten, Ehelosigkeit, Beschenken der Kirchen, Wallfahrten rc.) kein Verdienst vor Gott geben, und keinen Erlaß der Sündenstrafen wirken? Daß die christliche Vollkommenheit nicht, wie die katholische Kirche lehrt, im blinden Gehorsame, der Ehelosigkeit, der freiwilligen Armuth und dergleichen, sondern in thätiger Gottes- und Menschenliebe bestehe? Wo wird denn in der katholischen Kirche das Sacrament des Abendmahls unverstümmelt gefeiert, und den Laien der Kelch gereicht? — Und nun die ganze Schlußfolge: „weil der Protestant in der katholischen Kirche die Hauptsache seiner Kirche finde, so könne er auch leicht Alles andere mit hinnehmen, was sich die römische Kirche angeeignet hat. Also auch die Messe, den Ablaß, das Fegfeuer, die Ohrenbeichte, den Gehorsam gegen die Aussprüche des Papstes und den Glauben an dessen Unfehlbarkeit u. s. w.? — Und worauf gründet sich denn die Gewissensbeunruhigung des katholischen Theils über seinen protestantischen Gatten und die Kinder? Auf nichts, als auf das alte Lied: Wer nicht katholisch ist, ist unvermeidlich ewig verdammt. Erinnere sich doch das Vicariat an die Heilsordnung, welche Jesus selbst, Joh. 17, 3. aufstellt, wo er nichts fordert zum „ewigen Leben", als den Glauben an einen wahren Gott, und an Jesum, als dessen Gesandten. Das findet der Katholik vollkommen in der evangelischen Kirche, und kann also über das Seelenheil seiner Kinder ganz und gar außer Sorgen sein. Oder gilt etwa der Ausspruch Jesu nicht so viel, als der des römischen Stuhls? Ist es nicht Jesus, von dem auch die römische Kirche lehrt, daß er selbst, nicht aber irgend ein Papst, einst das Gericht halten wird, das über Seligkeit und Verdammniß urtheilen soll? — Der zweite Grund des Vicariats ist das Geständniß: daß die katholische Kirche eine Ehe, in welcher nicht die katholische Erziehung der Kinder stipulirt sei, für unerlaubt erklärt habe, und daß es also gegen das Gewissen des katholischen Geistlichen sei, eine solche Ehe einzusegnen. Rec. weis nicht, daß die katholische Kirche jemals, sondern nur daß die Päpste solche Ehen für unerlaubt erklärt haben. Dieser Grund ist aber für die Evangelischen im höchsten Grade beleidigend; denn es liegt ja ihm das Urtheil zu Grunde, daß die evangelische Kirche keine Anstalt zur Seligkeit, sondern zur Verdammniß sei. Denn warum will man es für gewissenlos erklären, Kinder in ihr erziehen zu lassen? Stimmt dieses Urtheil überein mit der Gleichheit der Rechte beider Kirchen in allen deutschen Staaten? Ist es nicht eine wahre Feindseligkeit und ein wirklicher geheimer Krieg, den uns die Hierarchie durch solche Insinuationen macht? Und doch rühmt sie sich ihrer Billigkeit und Gerechtigkeit gegen die Protestanten! — Das Beleidigende dieses Grundes wird aber noch durch einen Ausfall, den sich das Vicariat dabei erlaubt, ungemein erhöht. „In der protestantischen Kirche, welcher die Neugebornen angehören sollen, fängt man an, sogar die bekannte christliche Taufformel, welche zum Sacramente wesentlich gehört, abzuändern, und an die geheimnißvollen Lehren und Wahrheiten des Christenthums fast nicht mehr zu glauben. — — Wie kann aber der Katholik gleichgültig dagegen sein? Wie darf er seine Kinder dem sichern Hafen entziehen, und diesem Zweifelmeere sie übergeben?" Es würde dem Vicariate schwer werden, und höchst wahrscheinlich ganz unmöglich sein, nur einen Geistlichen anzuführen, der nicht „auf Vater, Sohn und Geist" taufe. Gäbe es aber auch einen oder einige, sind diese darum die protestantische Kirche? Würden sie nicht von den kirchlichen Behörden zurecht gewiesen werden? — Was aber den Glauben an die geheimnißvollen Lehren betrifft, und die Zweifel, welche dagegen aufsteigen können, so sollte sich das Vicariat erinnern, daß die katholische Kirche ihre Mitglieder viel mehr in die Gefahren des Zweifels bringt, da sie viel mehr Geheimnisse lehrt, als die evangelische, z. B. die Brodverwandlung im Abendmahle, und selbst an noch immer fortdauernde Wunderkräfte glaubt; daß aber nach der Heilsordnung Jesu selbst zur Seligkeit nichts erforderlich ist, als der Glaube an Gott und an Jesum, als seinen Gesandten an die Menschen, der in aller Stärke da sein kann, wenn man gleich über dieses und jenes Mysterium, was die Kirche lehrt, nicht denkt wie diese. Und hat denn die katholische Kirche nicht auch ihre Zweifler, ihre Andersdenkenden, ja ihre Religionsspötter gehabt, und hat sie noch? — Aus wessen Schoße sind denn alle sogenannte Ketzereien, und — wir wollen im Geiste des Vicariats reden — auch die protestantische hervorgegangen? Aus der katholischen Kirche! Was waren denn Voltaire, de la Mettrie, die sogenannten Encyclopädisten in Frankreich; was waren die, welche im französischen Nationalconvente decretirten, daß ein Gott sei, den theophilanthropischen Gottesdienst anrichteten, die Vernunft bei ihren Festen durch ein Freudenmädchen repräsentiren ließen u. s. w.? Es waren Katholiken!



Die Regierung hat aber nicht nur in den Verfügungen über die gemischten Ehen und über die Kinder der Proselytenmacherei einen Schlagbaum vorgezogen, sondern darüber noch im 60. u. 61. Paragraphen des Gesetzes besondere Bestimmungen, wohlzubemerken für beide Theile, getroffen, die es verdienen, in alle Gesetzgebungen der Staaten überzugehen und darum auch hier eine Stelle finden mögen. „Die Proselytenmacherei, d. h. diejenigen Versuche, welche den Zweck haben, Jemand die Lehre seiner Kirche zu verdächtigen (wir würden statt dieses unbestimmten Ausspruchs lieber gesagt haben: die Lehre seiner Kirche als ungenügend oder wohl gar als hinderlich zur Erwerbung der Gnade Gottes und des ewigen Lebens darzustellen, und ihn dadurch zum Uebertritte zu bewegen) und ihn dadurch, oder durch andere Mittel, Gewährung oder Zusicherung von Vortheilen, Drohungen von Nachtheilen u. s. w. zu einem Uebertritte zu bestimmen, sind von den Criminalgerichten zur Untersuchung zu ziehen, und sollen — unausbleiblich mit Gefängniß und im Wiederholungsfalle nachdrücklicher geahndet werden" §. 61; „Aber nach eigener freier Ueberzeugung und Wahl darf der Uebertritt von einer Confession zur andern allerdings geschehen unter folgenden Bedingungen: 1) der Uebertretende muß das 21. Jahr seines Alters erfüllt haben (recht: denn eher wird er nicht mündig); 2) er muß ein Zeugniß seines bisherigen Pfarrers (das die katholischen Pfarrer schwerlich gutwillig ausstellen werden) beibringen, daß er seine Willensmeinung vor diesem erklärt und darauf Belehrung über die Wichtigkeit dieses Schritts empfangen habe; 3) er muß endlich von dem zuständigen Pfarrer der Kirche, zu welcher er

übertreten will, unterrichtet und nach dem Zeugnisse desselben gehörig vorbereitet worden sein." — Man sieht, daß diese §§. die Absicht haben, Uebertritte von einer Confession zur andern aus Unverstand, Ueberredung und um äußerlicher Vortheile willen zu hindern, und dieses muß beiden Theilen, dem katholischen, wie dem protestantischen, sehr erwünscht sein, weil solche Uebertritte als unmoralische Handlungen von beiden verachtet werden müssen. Das Vicariat zu Fulda versichert auch, daß die katholische Kirche nicht erlaube, durch unerlaubte oder auch nur unedle Mittel Jemand zum Uebertritte zu bewegen, und daß man nicht werde nachweisen können, daß ein Convertit der neueren Zeit dadurch zum Uebertritte habe bewogen werden müssen. Es hat aber dabei nicht daran gedacht, daß die Erlaubniß für den Convertiten, noch längere Zeit zum Schein Protestant zu bleiben und protestantische Aemter zu verwalten, die nicht nur dem Hr. v. Haller gegeben worden ist, gewiß zu den unedelsten Mitteln gehört, wenn auch nicht die Neigung für die katholische Kirche zu wecken, doch den wirklichen Uebertritt zu bewirken. Es hat sich nicht erinnert an die Geschichte mit den Töchtern des Engländers Douglas Loveday in Paris, an die in öffentlichen Blättern erzählten Bekehrungen durch die Bischöfe Ungarns, an die in dem Jahrgange 1824 in der allgemeinen Kirchenzeitung namentlich angeführten Beispiele, und an die vom Vicariate selbst eingestandene Weigerung katholischer Pfarrer, Verlobte verschiedener Confession zu trauen, wenn nicht versprochen wird, alle Kinder einer solchen Ehe katholisch zu erziehen. Ist das Letztere kein Zwang? — Dann hängt sich das Vicariat an den allerdings zu unbestimmten Ausdruck: „verdächtigen" im 60. §., und legt ihn so aus, als ob damit als Proselytenmacherei verboten werde, „daß der Katholik die Lehre und Verfassung seiner Kirche gegen Angriffe vertheidige, sie aus Liebe zur Wahrheit und zu seinem Nebenmenschen erläutere, sie in ihrer Reinheit und Liebenswürdigkeit darstelle, und jene, die man durch irrige Grundsätze, durch Verdrehungen und lügenhafte Ausstreuungen ꝛc. von Jugend auf dagegen einzunehmen gewußt habe, auf diese schuldlose und pflichtmäßige Weise in vertraulicher, von Andern selbst gesuchter Unterredung eines Bessern zu belehren sich angelegen sein lasse." Welcher nutzlose mit bittern Ausfällen gegen die Kirche des Landesherrn besudelte Wortschwall! Wie konnte das Vicariat glauben, daß man das Vertheidigen der katholischen Kirche, oder das Beweisen ihrer „Reinheit und Liebenswürdigkeit" wehren und für eine Verdächtigung des Protestantismus halten wolle? Mußte es sich nicht seiner leidenschaftlichen Auslegungen selbst schämen, da der Landesherr eine Vorstellung wie die des Vicariats, die nicht nur die Reinheit und Liebenswürdigkeit der katholischen Kirche darzuthun sucht, sondern auch die evangelische Kirche des Landesherrn so vieler Unbilden und der Irreligiosität verdächtig machen will, so gnädig aufnahm und sie einer Antwort würdigte, deren Ruhe zwar seiner Weisheit würdig war, aber wahrhaftig nicht der Sprache der Vorstellung des Vicariats? Konnte aber wirklich das Vicariat dem Worte verdächtigen eine solche Auslegung geben, so war es ja wahrhaftig seine Pflicht, doch erst in aller Gelassenheit sich eine nähere Erklärung des Ausdrucks auszubitten, nicht aber sogleich in solcher Sprache einherzufahren. Es fährt fort: „wenn es nach Jacobi nicht einmal eine philosophische Toleranz gibt; wie soll und darf es eine theologische, ein Gutheißen (sic!) der Wahrheit widerstrebender Religionswahrheiten und Lehren geben? Aber eine bürgerliche Toleranz gibt es, die wir als Pflicht einschärfen, empfehlen und handhaben, während unsre Gegner, die sie beständig im Munde führen, in öffentlichen Schriften sich nachweisen lassen müssen, daß sie dieselbe am meisten verletzen." Welche Verwirrung aller Begriffe! Bürgerliche Toleranz kann keine Kirche üben, denn sie hat keine bürgerliche Macht, sondern nur der Staat. Wie übrigens das römische Priesterthum, wenn es ihm gelingt den Arm des Staates regieren zu können, die bürgerliche Toleranz empfehle und handhabe, das zeigt das Institut der Inquisition, die Pariser Bluthochzeit, zeigen die Dragonaden unter Ludwig dem 14., die Emigration der Salzburger, die Protestationen des römischen Stuhls gegen die im westphälischen Frieden und auf dem Wiener Congresse den Protestanten zugesicherten Rechte. Theologische Toleranz ist es allein, was Kirchen gegen einander ausüben können; Niemand aber hat sie außer Fulda in ein Gutheißen unwahrer Meinungen gesetzt, sondern darin besteht sie, daß man nicht sagt und lehrt: wer nicht glaubt, was wir glauben, ist vor Gott strafbar und zur ewigen Verdammniß bestimmt. Dieses ist es, was wir wollen, was wir uns gegen die römische Kirche nie erlauben, was aber das Priesterthum und der römische Stuhl noch immerfort lehren, und darum das Gewissen ihres Glaubensgenossen für nicht zu beruhigend erklären, wenn nicht alle Kinder einer gemischten Ehe katholisch werden.

(Beschluß folgt.)

---

## Miscellen.

† Amerika. Die aus Chili eingelaufenen Nachrichten melden, daß man die Kirche reformirt. Man vermindert die Festtage und säcularisirt die Mönche; der päpstliche Nuntius sogar ist liberal geworden, kurz Alles verbessert sich daselbst.

* Anfrage. Unlängst verlautete, Herr Pfarrer Henhöfer in Graben wolle einen Volksunterricht über das heilige Abendmahl herausgeben. Ist derselbe noch nicht erschienen?

† Krimm. Ein schottländischer Missionär, Namens Corruthers, betreibt in der Krimm das Bekehrungsgeschäfft mit bestem Erfolge. Eine Menge Heiden haben sich bereits taufen lassen, und werden nun eine eigene Kolonie bilden. — Ein gelehrter türkischer Scheik hat das Christenthum angenommen und macht jetzt seine theologischen Studien, worauf er dann zum Priester geweiht werden und den Missionär unterstützen soll.

* Rheinhessen. Der 19. Decbr. 1824 war es, an welchem zwei Familien der römisch-katholischen Kirche in Pfaffenschwabenheim, einem Filial von Bosenheim, zur evangelisch-protestantischen Kirchengemeinschaft übergetreten sind — und durch begieriges Lesen und Forschen der heil. Schrift, vor dem evangelischen Pfarrer und Kirchenvorstande, ihr völlig überzeugend-herrliches Glaubensbekenntniß abgelegt, und am ersten Christfeste öffentlich und feierlichst mit ihrem neuen Hirten communicirt haben.